



BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.151/0057-IV/IVVS4/2017 DVR:0000175

Wien, am 22.12.2017

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel; Änderung der Genehmigung 2015
(Sillschlucht bei Innsbruck; Erweiterung der Baustellen-Fläche
und Ersatzzufahrt im Bereich Anbindung Bahnhof Innsbruck)
Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000**

Beschwerde der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

BESCHEID

Spruch

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über die Beschwerde der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG vom 11.8.2017 gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, betreffend Änderung („Änderung der Genehmigung 2015“) des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ wie folgt:

Spruch

I. Spruchpunkt II.7. des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, wird ergänzt und hat wie folgt zu lauten:

*„II. 7. Die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren mit behandelten und von der Genehmigung mit umfassten **wasserrechtlichen Belange** im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG beziehen sich insbesondere auf nachstehende, mit der Bauausführung der Eisenbahnanlagen einhergehende wasserbautechnische Maßnahme:*

„- Regulierung der Sill im Bereich des AGA-Wehrs zur Herstellung der Fischpassierbarkeit gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Lageplan mit Fließgeschwindigkeit mit der Nummer D-0985-ULP-00010b-47 samt Technischem Bericht „Pendelnde Tiefenrinne“ der Klenkhart & Partner ZT GmbH, jeweils vom 8.8.2017, .“

II. Spruchpunkt III.6. der Nebenbestimmungen des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, betreffend Vorschriften aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik wird um folgenden Punkt 6. ergänzt:

„6. Die Sicherung der pendelnden Tiefenrinne für den Fischaufzug hat unregelmäßig mittels ausreichend fundierter Wasserbausteine und unter Berücksichtigung von örtlichen Aufweitungen zu erfolgen.“

III. Spruchpunkt III.8. der Nebenbestimmungen des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, betreffend Vorschriften aus Sicht des Fachgebietes Fischerei/Limnologie wird um folgende Punkte 9. bis 11. ergänzt:

„9. Nach Fertigstellung des Rampenbauwerkes ist eine Befischung im Ober- und Unterwasser lt. Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 – Fische und „Mindestanforderung bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen (FMH) und Bewertung der Funktionsfähigkeit“ (Woschitz et al 2003) durchzuführen.

10. Das Monitoring muss Teil des Ansuchens um wasserrechtliche Kollaudierung sein.

11. Zur Sicherstellung einer für den Fischaufstieg funktionsgerechten Ausführung der pendelnden Tiefenrinne ist eine behördliche Bauaufsicht im Sinne des § 120 WRG mit limnologischer Kenntnis und Erfahrung im Wasserbau zu bestellen. Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat vor Baubeginn zur Sicherstellung der Kommunikation auf der Baustelle der Behörde eine fachkundige Ansprechperson namhaft zu machen. Die Bestellung der behördlichen Bauaufsicht erfolgt gesondert durch die Behörde.“

Rechtsgrundlagen:

§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 14 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§§ 24g, 24 Abs 1 und 4, 24f Abs 1, 1a, 2, 3 und 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitwirkung von § 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), § 31a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957) iVm § 127 Abs 1 lit b iVm § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Begründung

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 675/1989, wurde die Strecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) sowie des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hatte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihm/ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 erteilt („Hauptbescheid“).

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

In der Folge wurden der BBT SE bereits für mehrere von dieser bei der Behörde eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 hat die BBT SE den Antrag gemäß § 24g UVP-G 2000 auf Erteilung der Genehmigung für die erforderlich gewordene Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel“, und zwar die Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisebG unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß § 127 WRG und der Rodungsbewilligung für den Vorhabenteil „Sillschlucht bei Innsbruck“ sowie die Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Bauhilfs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen betreffend die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche Bartlmä, die Bau- und Ersatzzufahrt Nord und die dauernde Ersatzzufahrt Schenker gestellt und bekannt gegeben, dass die Änderung in der Sillschlucht auch geänderte Umweltauswirkungen zur Folge hat („Änderung der Genehmigung 2015“).

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, wurde der BBT SE nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens für diese Änderung die UVP-rechtliche Genehmigung im antragsgegenständlichen Umfang unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid hat die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG), vertreten durch RA Dr. Eduard Wallnöfer, mit Schreiben vom 11.8.2017 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Mit Schreiben der Behörde vom 16.8.2017 wurde der BBT SE eine Ausfertigung der Beschwerde der IKB AG vom 11.8.2017 zur Kenntnis gebracht und dieser Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Mit Schreiben vom 24.8.2017 hat die BBT SE die Behörde im Sinne der Ermöglichung einer allfälligen konstruktiven Lösung im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung ersucht, den Verwaltungsakt vorerst nicht dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Unter einem hat die BBT SE der Behörde als Ergebnis weiterer technischer Untersuchungen einen Lageplan mit Fließgeschwindigkeit mit der Nummer D-0985-ULP-00010b-47 samt Technischem Bericht „Pendelnde Tiefenrinne“ der Klenkhart & Partner ZT GmbH, jeweils vom 8.8.2017, zur Herstellung einer pendelnden Tiefenrinne mit dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der Fischpassierbarkeit auch bei 1.000 l/s, vorgelegt.

Dazu hat die Behörde folgende Befunde und Gutachten mit folgenden Inhalten eingeholt:

1. Befund und Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Murrer, vom 6.9.2017 („Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Umbau AGA-Wehr in eine fischpassierbare Rampe“):

„Befund:

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 01.12.2011 zur Sanierung von Fließgewässern, LGBl. Nr. 133/2011, sind gemäß § 1 die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, in den Fließgewässerstrecken gemäß den Anhängen 1 und 2 (Sanierungsgebiete) umzusetzen. Somit haben Wasserberechtigte sowie Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten gemäß den Anhängen 1 und 2 unbeschadet weitergehender Sanierungsverpflichtungen bis spätestens 22.12.2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Maßnahmen durchzuführen. Gemäß § 2 der Verordnung ist bei allen bewilligten Anlagen und Querbauwerken in Sanierungsgebieten gemäß Anhang 1 durch geeignete Vorkehrungen eine ganzjährige Passierbarkeit für Fische der im Anhang 1 festgelegten Arten und Größen zu gewährleisten. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan ist der Detailwasserkörper 304910048 durch die geplante Sanierungsmaßnahme betroffen. Die Einstufung des ökologischen Zustandes erfolgte an Hand von Gruppierungen mit „mäßigem oder schlechterem Potential“. Um den Zielzustand gemäß NGP für den gegenständlichen Detailwasserkörper zu erreichen („gutes ökologisches Potential“), wurde die Gewährleistung der Durchgängigkeit an der bestehenden Wehranlage für die gewässertypische Fischfauna als wesentliche Voraussetzung angesehen und daher in das Sanierungsprogramm 2015 aufgenommen bzw. eine Adaptierung der gegenständlichen Anlage bis 2015 vorgesehen. Für den Detailwasserkörper 304910048 (km 0,000 – km 3,952) gelten dabei Einstufungen bzw. Vorgaben bzgl. der Planung gemäß Anhang 1 (vgl. Sanierungsverordnung).

Vor dem Hintergrund der Fischregion „Metarhithral“ und der Fischbioregion „unvergletscherte Zentralalpen“ für den betroffenen Teilwasserkörper sind bei der Planung von Fischaufstiegshilfen gemäß Leitbild neben den Leitfischarten auch die Begleit- und seltene Begleitfischarten zur berücksichtigen (vgl. Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 – Fische, Leitbild Metarhithral). Aus dem Fischleitbild lassen sich die Bachforellen und Äschen als größenbestimmende Fischarten für die Dimensionierung der aufgelösten Rampe am AGA-Wehr ableiten: Körperlänge 50 cm geplante Maßnahmen laut Projekt.

Wie bereits oben erläutert, ist gemäß dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009) im Rahmen des Sanierungsprogrammes (Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 01.12.2011, LGBl. Nr. 133/2011) das bestehende AGA-Wehr derart umzugestalten, dass eine ganzjährige Passierbarkeit für Fische der in Anhang 1 der Sanierungsverordnung festgelegten Arten und Größen gegeben ist. Zur Herstellung dieses Zustandes sieht die Antragstellerin nunmehr vor, das bestehende Wehr durch eine raue Setzsteinrampe zu ersetzen.

Gutachten:

Vorab wird festgehalten, dass eine Prüfung der Modellierungsergebnisse nur vom Prüfgutachter für Wasserbautechnik durchgeführt werden kann. Dies gilt auch für die im Technischen Bericht getroffenen Aussagen betreffend der Transportkapazität des Geschiebes im Bereich der Rampe bzw. Tiefenrinne.

Basierend auf den vorliegenden Unterlagen zeigt sich, dass die relevanten Parameter Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (Richtwerte: 0,3/0,4 m; 0,3 m/s) auch bei einer Mindestwasserführung von 1 m³/s bezüglich der Wassertiefe größtenteils Werte von 0,10 bis 0,5 m ergeben und in Bezug auf die notwendigen Fließgeschwindigkeiten großflächig die Bandbreite zwischen 0,4 und 1,6 m/s erreicht werden.

Basierend auf dem Technischen Bericht entspricht die geplante aufgelöste Rampe den Vorgaben des Leitfadens zum Bau von Fischaufstiegshilfen (BMLFUW, 2012). Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr neu geplante Fischaufstiegshilfe geeignet, die Durchgängigkeit für die gewässertypische Fischfauna hinsichtlich Leit- und Begleitarten für diesen Detailwasserkörper bei Einhaltung des aus gewässerökologischer Sicht vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bzw. Monitoringprogramms und projektgemäßer Ausführung zu gewährleisten.

Dieses Monitoringprogramm dient zur Überprüfung, ob die oben angeführten Richtwerte bzw. Modellierungsergebnisse nach Umsetzung der Rampe auch eingehalten sind. Vor diesem Hintergrund ist aus gewässerökologischer Sicht basierend auf den oben angeführten Rahmenbedingungen gewährleistet, dass die Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol vom 1. Dezember 2011 zur Sanierung von Fließgewässern, LGBl. Nr. 133/2011 gemäß § 2 hinsichtlich der Durchgängigkeit für die in Anhang 1 festgelegten maßgeblichen Fischarten und Fischlängen erfüllt ist.

Nebenbestimmungen

1. Es ist eine ökohydraulische Vermessung, Erfassung und Bewertung der wesentlichen abiotischen Parameter durchzuführen.
2. Nach Fertigstellung des Rampenbauwerkes ist eine Befischung im Ober- und Unterwasser lt. Leitfaden zur Erstellung der biologischen Qualitätselemente Teil A1 – Fische und „Mindestanforderung bei der Überprüfung von Fischmigrationshilfen (FMH) und Bewertung der Funktionsfähigkeit“ (Wöschitz et al 2003) durchzuführen.
3. Das Monitoring muss Teil des Ansuchens um wasserrechtliche Kollaudierung sein.“

2. Befund und Gutachten des Sachverständigen für Wasserbautechnik, DI Heinz Wallnöfer, vom 27.9.2017 („Gutachten zur vorgesehenen Modifizierung des Rampenbauwerkes“):

„BEFUND

Was die Wirksamkeit des Rampenbauwerkes betrifft, so wurden umfangreiche Überlegungen auch unter Mitwirkung des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Wasserbau, angestellt, um letztlich zu der seitens der

BBT – SE eingereichten Variante als beste Lösung zu gelangen. Die Ausarbeitung des Projektes erfolgte durch ein im Flussbau und in der Wildbachverbauung erfahrenes Planungsbüro. Es wurde unter anderem auch die Geschiebesituation im gegenständlichen Abschnitt entsprechend geprüft und untersucht. Dabei kommt man zum nachvollziehbaren Schluss, dass der Geschiebetransport unmittelbar flussauf- und flussabwärts des Rampenbauwerkes weitgehend unbeeinflusst bleibt. Dazu wurden als zwingende Maßnahmen Beweissicherungen über den Feststofftransport in der Sill ober- und unterhalb der Rampe bereits anlässlich des Bewilligungsverfahrens vorgeschrieben.

Die Stadt Innsbruck ist schon seit Jahren bemüht, die Sill im Abschnitt „AGA – WEHR“ bis zum Anschluss an die bereits bestehende Regulierung hochwassersicher auszubauen. Die Hochwassersicherheit im Bereich des Frachtenbahnhofes und des Firmengeländes der Firma Oberhammer Maschinenfabrik G.m.b.H. gegenüber einem HQ100 (400 m³/s) ist nämlich derzeit nicht gegeben. Es bietet sich somit die Gelegenheit, im Zuge des Projektes BBT – SE, das AGA – WEHR durch ein Rampenbauwerk zu ersetzen. Dieses Bauwerk würde schließlich in ein künftiges Sill – Verbauungsprojekt einfließen. Außerdem würde der Fischaufzug, der derzeit durch das Wehr unterbrochen ist, künftig durch den Bau der Rampe ermöglicht werden.

Die Feststellung in der Beschwerde der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG vom 11.08.2017, wonach das Rampenbauwerk erst ab einer Wasserführung von 1,60 m³ / s“ funktionstauglich“ sei, stimmt nicht, da die Rampe selbstverständlich auch bei niedrigeren Wasserführungen ihre Funktion aus wasserbautechnischer Sicht voll erfüllt, unabhängig von der Beaufschlagung.

Die Modifizierung im Rampenbauwerk erfolgt durch eine pendelnde zirka 3,50 m bis 4,00 m breite und 0,40 m tiefe V-förmig angeordnete Rinne. Die Sohlbreite der Rampe bleibt mit 22,00 m unverändert. Auch die Sicherung der Rampe durch die angeordneten Sohlgurte bleibt unverändert. Dasselbe gilt auch für die rauhe Ausführung der Rampe, um die Fließgeschwindigkeit entsprechend herabzusetzen.

Die technische Ausbildung der Tiefenrinne sollte durch eine rauhe und unregelmäßige Verlegung der Sicherungssteine erfolgen. Eine regelmäßige, rein geometrische Tiefenrinnenausbildung ist jedenfalls zu vermeiden. Es sollten nach Möglichkeit auch einzelne Aufweitungen in der Rinne zur Ausführung gelangen.

Durch die Neigung des Rampenbauwerkes sind hier größere Geschiebeablagerungen nicht zu erwarten.

GUTACHTEN

Das modifizierte Rampenbauwerk entspricht in den Grundzügen dem bereits verhandelten Projekt. Lediglich für den Fischaufzug wurde eine pendelnde Tiefenrinne vorgesehen, die als Bauwerk für sich entsprechend mit Wasserbausteinen zu sichern ist. Diese Sicherung hat unregelmäßig mittels ausreichend fundierter Steine und unter Berücksichtigung von örtlichen Aufweitungen zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Ausführung des Rampenbauwerkes die im Zuge des Bewilligungsverfahrens erteilten Auflagen.“

Mit Schreiben der Behörde vom 2.10.2017 wurde der BBT SE und der IKB AG Gelegenheit zur Äußerung zu diesen Ermittlungsergebnissen (Plan samt Technischem Bericht einer pendelnden Tiefenrinne der Klenkhart & Partner ZT GmbH vom 8.8.2017, Befund samt Gutachten des UVP-Sachverständigen für Fischerei/Limnologie, Mag. Andreas Murrer, vom 6.9.2017 sowie Befund und Gutachten des UVP-Sachverständigen für Wasserbautechnik, DI Heinz Wallnöfer, vom 27.9.2017) gegeben.

Mit Schreiben vom 7.10.2017 hat die BBT SE keinen Einwand gegen diese beiden Gutachten erhoben und gleichzeitig erklärt, die Rampe entsprechend dem Plan D0985-U LP-00010b-47 „pendelnde Tiefenrinne“ und dem bezogenen technischen Bericht auszuführen.

Die IKB AG hat im Rahmen einer am 23.10.2017 im Gegenstand durchgeführten Besprechung gegenüber der Behörde alle Einwendungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren weiterhin aufrecht erhalten, jedoch nunmehr die Rechtsansicht der Behörde geteilt, dass kein Eingriff in oberliegende Wassernutzungsrechte vorliegt.

Mit ergänzender Äußerung vom 2.11.2017 hat die BBT SE bei der Behörde unter Hinweis darauf, dass den vorliegenden Gutachten klar entnommen werden könne, dass die bautechnische Herstellung der Tiefenrinne mit großer Sorgfalt und Kenntnis erfolgen müsse, und unter Hinweis darauf, dass die BBT SE ihrerseits Aufsichten nur auf Grundlage eines Vergabeverfahrens mit allen damit verbundenen qualitativen Risiken bestellen könne, ergänzend die Bestellung einer erfahrenen behördlichen limnologischen Bauaufsicht im Sinne des § 120 WRG durch die Behörde angeregt.

In dem dem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ („Änderung der Genehmigung 2015“) zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren wurde nachgewiesen, dass diese Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Verfahren war nunmehr zu prüfen, ob der von der BBT SE mit Schreiben vom 24.8.2017 als Ergebnis weiterer technischer Untersuchungen vorgelegte Lageplan mit Fließgeschwindigkeit mit der Nummer D-0985-ULP- 00010b-47 samt Technischem Bericht „Pendelnde Tiefenrinne“ der Klenkhart & Partner ZT GmbH, jeweils vom 8.8.2017, zur Herstellung einer pendelnden Tiefenrinne mit dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der Fischpassierbarkeit auch bei 1.000 l/s, zur Erfüllung der für die BBT SE aufgrund der Nebenstimmung („zwingenden Ausgleichsmaßnahme“) VIII.1-4-21C des rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, bestehenden Verpflichtung zur Herstellung der Fischpassierbarkeit geeignet ist.

Dem Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen vom 6.9.2017 ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die geplante aufgelöste Rampe den Vorgaben des Leitfadens zum Bau von Fischaufstiegshilfen (BMLFUW, 2012) entspricht und die ggst. Fischaufstiegshilfe daher geeignet ist, die Durchgängigkeit für die gewässertypische Fischfauna hinsichtlich Leit- und Begleitarten für diesen Detailwasserkörper zu gewährleisten, sodass die Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol vom 1. Dezember 2011 zur Sanierung von Fließgewässern, LGBl. Nr. 133/2011 gemäß § 2 hinsichtlich der Durchgängigkeit für die in Anhang 1 festgelegten maßgeblichen Fischarten und Fischlängen erfüllt ist.

Dem Gutachten des Sachverständigen für Wasserbautechnik, DI Heinz Wallnöfer, vom 27.9.2017 ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das modifizierte Rampenbauwerk in den Grundzügen dem bereits verhandelten Projekt entspricht. Lediglich für den Fischaufzug wurde eine pendelnde Tiefenrinne vorgesehen, die als Bauwerk für sich entsprechend mit Wasserbausteinen zu sichern ist. Diese Sicherung hat unregelmäßig mittels ausreichend fundierter Steine und unter Berücksich-

tigung von örtlichen Aufweitungen zu erfolgen. Durch die Neigung des Rampenbauwerkes sind hier größere Geschiebeablagerungen nicht zu erwarten.

Als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist somit festzuhalten, dass die bei der Behörde mit Schreiben der BBT SE vom 24.8.2017 als Ergebnis weiterer technischer Untersuchungen vorgelegte Modifizierung des Rampenbauwerkes durch Schaffung einer pendelnden Tiefenrinne für den Fischaufzug gemäß Lageplan mit Fließgeschwindigkeit mit der Nummer D-0985-ULP- 00010b-47 samt Technischem Bericht „Pendelnde Tiefenrinne“ der Klenkhart & Partner ZT GmbH, jeweils vom 8.8.2017, zur Herstellung einer pendelnden Tiefenrinne mit dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der Fischpassierbarkeit auch bei 1.000 l/s, den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Dies deshalb, da diese Modifizierung aufgrund der vorliegenden Gutachten zur Erfüllung der für die BBT SE aufgrund der Nebenstimmung („zwingenden Ausgleichsmaßnahme“) VIII.1-4-21C des rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, bestehenden Verpflichtung zur Herstellung der Fischpassierbarkeit geeignet ist, zumal diese auch die Vorgaben der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 1. Dezember 2011 zur Sanierung von Fließgewässern, LGBl. Nr. 133/2011, erfüllt.

Die vorliegenden Gutachten der (Amts-)Sachverständigen für Gewässerökologie und Wasserbautechnik werden von der Behörde schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet.

Die ergänzende Aufnahme des Vorschreibungspunktes 6. in den Punkt III.6. der Nebenbestimmungen des Bescheides aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik gründet sich auf das entsprechende Erfordernis, das sich aus Befund und Gutachten des Sachverständigen für Wasserbautechnik, DI Heinz Wallnöfer, vom 27.9.2017, ergibt.

Die ergänzende Aufnahme der Vorschreibungspunkte 9. bis 11. in die Punkt III.8. der Nebenbestimmungen des Bescheides aus Sicht des Fachgebietes Fischerei/Limnologie gründet sich auf das entsprechende Erfordernis, das sich aus Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Fischerei/Limnologie, Mag. Andreas Murrer, vom 6.9.2017 ergibt.

Die Aufnahme des in diesem Befund und Gutachten ebenfalls enthaltenen Vorschlags für einen Vorschreibungspunkt betreffend Durchführung einer ökohydraulischen Vermessung, Erfassung und Bewertung der wesentlichen abiotischen Parameter konnte entfallen, da dieser lediglich die Wiederholung eines gleichlautenden Vorschreibungspunktes im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV(IVVS4/2017, darstellen würde.

Aufgrund des Umstandes, dass den vorliegenden Gutachten klar zu entnehmen ist, dass die bautechnische Herstellung der Tiefenrinne große Sorgfalt und Kenntnis bei der Herstellung der Fischpassierbarkeit erfordert, wurde die Aufnahme einer diesbezüglich ergänzenden Nebenbestimmung unter Punkt III.8. des Bescheides (Vorschreibungspunkt 12. aus Sicht des Fachgebietes Fischerei/Limnologie betreffend Bestellung einer behördlichen Bauaufsicht zur Gewährleistung dieser Anforderungen) von der Behörde für erforderlich erachtet.

Durch die mit den Spruchpunkten 1. bis III. des ggst. Bescheid vorgenommenen Ergänzungen des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, konnte dem in der Beschwerde der IKB AG enthaltenen Vorbringen hinsichtlich der Herstellung der Fischpassierbarkeit des „AGA-Wehrs“ entsprochen werden. Darüber hinaus sind allfällig bestehende, diesbezügliche Verfahrensmängel jedenfalls als geheilt anzusehen, sodass sich ein Eingehen auf das weitere diesbezügliche Vorbringen der IKB AG erübrigt.

Die Entscheidung gemäß § 14 Abs 1 VwGVG gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den von der BBT SE mit Schreiben vom 24.8.2017 als Ergebnis weiterer technischer Untersuchungen vorgelegten Lageplan mit Fließgeschwindigkeit mit der Nummer D-0985-ULP-00010b-47 samt Technischem Bericht „Pendelnde Tiefenrinne“ der Klenkhart & Partner ZT GmbH, jeweils vom 8.8.2017, zur Herstellung einer pendelnden Tiefenrinne mit dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der Fischpassierbarkeit auch bei 1.000 l/s sowie auf die dazu von der Behörde eingeholten Befunde und Gutachten der (Amts-)Sachverständigen für Gewässerökologie und Wasserbautechnik.

Den mit ggst. Bescheid vorgenommenen Ergänzungen des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11.7.2017, GZ. BMVIT-220.151/0032-IV/IVVS4/2017, betreffend „Änderung der Genehmigung 2015“ standen insbesondere auch keine – insbesondere UVP-rechtliche bzw. wasserrechtliche - Rechtsvorschriften entgegen, sondern dienen diese lediglich einer weiteren Präzisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Fischpassierbarkeit der Sill bzw. deren Funktionsfähigkeit im ggst. Bereich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs 1 Z 3 VwGVG), und ein Begehren (§ 9 Abs 1 Z 4 VwGVG) zu enthalten.

Der Vorlageantrag kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Beilagen

- Lageplan mit Fließgeschwindigkeit, Nummer D-0985-ULP-00010b-47, der Klenkhart & Partner ZT GmbH, vom 8.8.2017
- Technischer Bericht „Pendelnde Tiefenrinne“ der Klenkhart & Partner ZT GmbH, vom 8.8.2017

ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

mit E-Mail an: recht@bbt-se.com;

2. RA Dr. Eduard Wallnöfer
AWZ Rechtsanwälte GmbH
Fallmerayerstraße 8/DG, 6020 Innsbruck

als Rechtsvertreter der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG;

mit E-Mail an: kanzlei@ra-awz.at.

Für den Bundesminister:

Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Erich Simetzberger
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2215
E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at

